

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 05.12.2025	<b>Drucksache Nr.</b> 01-BV 2025-201
-------------------------	-----------------------------	---

<b>Gremium</b> Hauptausschuss Stadtvertretung	<b>Termin</b>	<b>Beratungsergebnis</b>
---	---------------	--------------------------

**Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Historische Altstadt" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2025****Beschlussvorschlag:****Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“  
der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 64 Abs. 4 i.V.m. den §§ 45 ff. der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
  - einen Gesamtbetrag der Erträge von 1.792.250 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.792.250 EUR
  - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.601.710 EUR
    - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 1.792.250 EUR
    - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -190.540 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 697.630 EUR
    - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.559.050 EUR
    - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -861.420 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

160.171 EUR.

### **§ 5 Regelungen zur Deckungsfähigkeit**

Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

### **§ 6 Weitere Vorschriften**

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Diese Aufgaben werden durch den Treuhänder wahrgenommen.

#### **Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.659.410 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 227.140 EUR.

Stadt Wolgast, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Martin Schröter  
(Bürgermeister)

Siegel

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung:</b> Beschluss Nr.			
Gremium	Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum	TOP
<b>Beschluss</b>		<b>Abstimmung</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage <input type="checkbox"/> mit Abweichung	Ja      Nein      Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:			

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

## **Begründung:**

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts haben die Kommunen nach § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auch für ihre städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gem. § 136 des Baugesetzbuches (BauGB) und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gem. § 165 des BauGB eine Sonderrechnung zu führen.

Für diese Sondervermögen finden die Vorschriften des 4. Abschnittes zur Haushaltswirtschaft der KV M-V (§ 42 b ff.) entsprechend Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Demzufolge hat die Stadt Wolgast auch für ihr städtebauliches Sondervermögen „Historische Altstadt“ für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Als Grundlage für die Haushaltsplanung der städtebaulichen Sondervermögen dient der jährlich aufgestellte Wirtschafts- und Maßnahmenplan. Danach ergeben sich für das städtebauliche Sondervermögen Wolgast „Historische Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2025 folgende Feststellungen:

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung sowohl zum Ende des Haushaltsjahres 2025, wie auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2028) ausgeglichen.

Der Finanzhaushalt hingegen weist aus planerischer Sicht bereits für das Haushaltsjahr 2025 einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -1.051.960,00 € aus. Auch wenn sich diese Ausgangssituation in den Haushaltsfolgejahren geringfügig verbessert, so gelingt dennoch in keinem der folgenden Haushaltjahre der planerische Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt (2026: -98.900 €, 2027: -86.900 €). Demzufolge ist auch weiterhin der Einsatz der eigenen liquiden Mittel für die Erreichung eines Haushaltsausgleiches unumgänglich.

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2025 nicht benötigt. Um jedoch etwaige Liquiditätsschwankungen absichern zu können, werden vorsorglich die genehmigungsfreien 10 % der laufenden Einzahlungen, als Höchstbetrag des Kassenkredites (160.171 €) für den Haushaltspunkt 2025, mit aufgenommen.

Eine Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist auch für das Haushaltsjahr 2025 nicht vorgesehen.

Welche Maßnahmen im Detail für das Haushaltsjahr 2025 geplant sind, ist dem Vorbericht (unter Punkt 2 - Maßnahmen 2025 ff.) zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Wolgast „Historische Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2025 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein		Finanzierung		
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:	
<b>Veranschlagung im</b>	<b>Ergebnishaushalt:</b>	<input type="checkbox"/> Ertrag	/	<input type="checkbox"/> Aufwand
	<b>Finanzhaushalt:</b>	<input type="checkbox"/> Einzahlung	/	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr <b>2025</b> :		<b>Produkt. Konto</b>		
Betrag im Jahr <b>2026</b> :				
Betrag im Jahr <b>2027</b> :				
Betrag im Jahr <b>2028</b> :				

Verfasser: Krause, Nadine

Sachbearbeiter: **Krause, Nadine** (Kämmerei),  
Tel.: 03836/ 251-153. eMail: nadine.krause@wolgast.de

## **Anlagen:**

- Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“ der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2025